

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrsrecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	04.11.2025
Zahl	KL-STVO-102763/2025-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Telefon	050/536 64062
Fax	050/536 64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**Firma Steiner Bau GmbH;
B 92 Görtscitztal Straße;
Verkehrsbeschränkungen im
Zeitraum 04.11.2025 bis 30.04.2026**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 bder Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 92 Görtscitztal Straße von Straßenkilometer 58,650 bis Straßenkilometer 58,900 im Bereich der Marktgemeinde Magdalensberg jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote, die aus dem beigeschlossenen Regelplänen **RVS 05.05.44 LF 5, LO 3 und LO 4** ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, wobei die genannten Regelpläne einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Während der Bautätigkeiten (ausgenommen Winterpause) wird für die VBS „St. Thomaser Straße“ vom Einbindungsbereich B 92 Görtscitztal Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der VBS „Burgblick“ für den gesamten Verkehr gemäß § 52 lit. a Z 1 der StVO 1960 ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel: „ausgenommen Baustellenverkehr“ verfügt.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kund zu machen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Geier